

Informationen für Auszubildende Ausbildungsberuf „Medizinischer Fachangestellter / Medizinische Fachangestellte“

Stichwort	Inhalt	Gesetzesgrundlage
Ausbildungsdauer	3 Jahre	§ 2 Ausbildungsordnung ¹
Probezeit	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 1, höchstens 4 Monate - Verlängerung der Probezeit nicht möglich 	§ 20 BBiG ²
Ausbildungszeit	<p>wöchentlich 40 Stunden</p> <p>Jugendliche (wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anrechnung der Berufsschultage im 1. und 2. Ausbildungsjahr mit jeweils 2 x 8 Stunden und im 3. Ausbildungsjahr mit 8 Wochenstunden - Dauer der täglichen Ausbildungszeit <ul style="list-style-type: none"> ● nicht mehr als 8 Stunden täglich ● wenn an einzelnen Werktagen die Ausbildungszeit weniger als 8 Stunden beträgt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. ● Jugendliche dürfen an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden nicht beschäftigt werden <p>volljährige Auszubildende</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anrechnung der Berufsschulzeiten mit der tatsächlichen Unterrichtszeit einschließlich Pausen 	<p>§ 5 Ausbildungsvertrag</p> <p>§ 8 JArbSchG³</p> <p>§ 9 JArbSchG</p>
Beendigung des Ausbildungs- verhältnisses	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Während der Probezeit</i> jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen. - <i>Nach der Probezeit</i> <ul style="list-style-type: none"> ● aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist, ● durch Auszubildende mit Frist von 4 Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. - Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen - mit dem Ende der Ausbildungszeit 	<p>§ 22 Abs. 1 BBiG</p> <p>§ 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG</p> <p>§ 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG</p>
AU-Schreibung bei Krankheit	unverzügliche Meldepflicht beim ausbildenden Arzt (Original) und im Beruflichen Schulzentrum (Kopie)	§ 3 Abs. 11 Ausbildungsvertrag
Urlaub	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung im Ausbildungsvertrag beachten: <ul style="list-style-type: none"> ● <i>Werktage:</i> Anrechnung Montag bis Sonnabend ● <i>Arbeitstage:</i> Anrechnung Montag bis Freitag - Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren. 	§ 19 JArbSchG
Erste Nachunter- suchung § 33 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> - ist ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung für Jugendliche (wer zum Ende des 1. Ausbildungsjahres noch nicht 18 Jahre ist) fällig - Untersuchung vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres durchführen lassen - Kosten trägt das Gewerbeaufsichtsamt. - Wenn die Bescheinigung nicht spätestens am Tage der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorliegt, ist die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses bei der zuständigen Stelle zu löschen. 	§ 35 Abs. 2 BBiG

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten / zur Medizinischen Fachangestellten (Ausbildungsordnung)

² Berufsbildungsgesetz

³ Jugendarbeitsschutzgesetz (BBiG)

Stichwort	Inhalt	Gesetzesgrundlage
Schriftlicher Ausbildungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> - Auszubildende haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. - Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. - Auszubildende haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig dem Ausbilder vorzulegen. - Die Führung des schriftlichen Ausbildungsnachweises ist eine der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung. 	<p>§ 7</p> <p>§ 43 Abs. 1 Nr 2 BBiG</p>
Verkürzung der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsverkürzung gemäß § 8 Abs. 1 BBiG Maßstäbe für Einzelfallentscheidung: <ul style="list-style-type: none"> ● Ausbildungsende bis spätestens 30. November ● Nachweis befriedigender Leistungen in der Praxis ● Lernergebnisse bis 3,0 in der Berufsschule ● Inhalte der Ausbildung müssen vollständig anwendungsbereit sein - vorzeitige Abschlussprüfung Ausbildungsverkürzung: maximal 6 Monate Maßstäbe für Einzelfallentscheidung: <ul style="list-style-type: none"> ● mindestens gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Arztpraxis ● gute Lernmotivation und Lernergebnisse mit Notendurchschnitt bis 2,0 in der Berufsschule ● mindestens befriedigende Note in der Zwischenprüfung ● Inhalte der Ausbildung müssen vollständig anwendungsbereit sein 	<p>§ 8 Abs. 1 BBiG</p> <p>Beschluss Berufsbildungsausschuss vom 10.12.2005</p> <p>§ 45 Abs. 1 BBiG</p> <p>Beschluss Berufsbildungsausschuss vom 10.12.2005</p>
Verlängerung der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> - In Ausnahmefällen (z. B. bei längerer Krankheit) kann die Sächsische Landesärztekammer auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern. - Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, jedoch höchstens um ein Jahr 	<p>§ 8 Abs. 2 BBiG</p> <p>§ 21 Abs. 3 BBiG</p>
Ende der Ausbildung	<p>Bestehen Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.</p> <p>Das Ende der Ausbildung kann vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit liegen.</p>	<p>§ 21 Abs.2 BBiG</p> <p>§ 1 Abs. 3 Ausbildungsvertrag</p>
Prüfungen	<p>Prüfungsgebiete - siehe Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten / zur Medizinischen Fachangestellten</p> <p><i>Zwischenprüfung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - vor Ende des 2. Ausbildungsjahres - Dauer 120 Minuten <p><i>Abschlussprüfung</i> - schriftlicher und praktischer Teil</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils: Behandlungsassistenz (120 Minuten) Betriebsorganisation und -verwaltung (120 Minuten) Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten) ● praktischer Teil (75 Minuten) <p>Ausbildende haben Auszubildende für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen.</p>	<p>§ 8 Ausbildungsordnung</p> <p>§ 9 Ausbildungsordnung</p> <p>§ 15 BBiG</p>
Zeugnis	<p>Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (Abschlussprüfung, Aufhebung, Kündigung) ist ein schriftliches Zeugnis auszustellen.</p>	<p>§ 16 BBiG</p>

Sächsische Landesärztekammer • Referat Arzthelferinnenwesen • Schützenhöhe 16 • 01099 Dresden

Tel. 0351 8267-0 • Fax 0351 8267-172

Internet: www.slaek.de, E-Mail: arzthelferinnen@slaek.de

Sprechzeiten: Montag/Dienstag/Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr, Freitag: 9.00 - 14.00 Uhr

Marina Hartmann (Leitende Sachbearbeiterin) • Tel. 0351 8267-170

Helga Jähne (Ausbildungsplatzentwicklerin) • Tel. 0351 8267-171